

Hausordnung des Bürger- und Verschönerungsvereins Herchen e. V. für die Einrichtungen im Kurpark Herchen

1. Hausrecht

Dem Vermieter steht in allen Räumen des Mietobjektes und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird vom Beauftragten des Vermieters ausgeübt, dessen Anordnungen jederzeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten ist.

2. Zugangsrechte

Den Beauftragten des Vermieters, der Polizei, der Feuerwehr, dem Sanitätsdienst sowie Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu allen vermieteten Räumen zu gestatten. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

3. Kontaktperson

Zur Regulierung von Beschwerden hat der Mieter dem Vermieter eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Kontaktperson mit Anschrift und Rufnummer zu benennen. Diese Kontaktperson muss während der Veranstaltung vor Ort jederzeit erreichbar sein.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter hat darauf zu achten, dass Anwohner durch Lärm oder Gäste nicht belästigt werden

5. Koch- und Brennstellen

Die Verwendung von unverwahrtem Licht oder offenem Feuer, auch in Feuerkörben oder Feuerschalen, ist im gesamten Kurparkgelände grundsätzlich verboten. Ebenso ist das Verwenden von Feuerwerken oder pyrotechnischen Effekten nicht erlaubt.

Ausnahmen hiervon sind

Gasbetriebene „Heizpilze“ zur Heizung des Pavillon-Vorzelttes, gasbetriebene Kochstellen in/neben der „Waffelbude“ sowie die Feuerstelle in der Grillhütte.

6. Sicherheitseinrichtungen

Feuerlöscher und Notausgänge müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Der Mieter hat dafür Vorsorge zu treffen, dass diese auch während der Veranstaltung jederzeit zugänglich bleiben.

7. Pfllegliche Behandlung der Mietsache

Der Mieter haftet für die pfllegliche Behandlung aller Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände. Zu Dekorations-, Werbe- oder Beleuchtungszwecken angebrachte Gegenstände sind inklusive ihrer Befestigungen nach Ende der Veranstaltung rest- und spurlos zu entfernen.

8. Abfallentsorgung

Der Mieter sorgt für die Entsorgung des zustande gekommenen Mülls, auch auf den Außenanlagen rund um den Veranstaltungsort.

9. Reinigung

Der Mieter ist verpflichtet, zum im Nutzungsvertrag vereinbarten Rückgabetermin alle gemieteten Einrichtungen inkl. der Toilettenanlage besenrein zu übergeben.

Im Übrigen gilt § 6 der Nutzungsvereinbarung. (Rückgabe des Mietobjekts)